

**Verordnung  
der Sächsischen Staatsregierung  
über Zuständigkeiten nach der Handwerksordnung  
(HandwOZuVO)**

Vom 3. November 1992

Aufgrund von § 16 Abs. 3 Satz 4, § 22 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2, § 23a Abs. 2 Satz 2, § 24 Abs. 1 und 2, § 43 Abs. 2 Satz 2 und § 49 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (*Handwerksordnung*) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. I 1966 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 43 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), wird verordnet:

**§ 1**

Zuständige Behörden für die Untersagung der Fortsetzung des Betriebes nach § 16 Abs. 3 Satz 1 der *Handwerksordnung* sind die Landratsämter und die Kreisfreien Städte als untere Verwaltungsbehörde.

**§ 2**

Zuständige Behörden

1. für die widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung für die Berufsausbildung nach § 22 Abs. 3 der *Handwerksordnung*,
2. für die Verlängerung der Geltungsdauer der Anerkennung der fachlichen Eignung von Personen für die Berufsausbildung nach dem Tode des Auszubildenden nach § 22 Abs. 4 der *Handwerksordnung*,
3. für die Entgegennahme der Mitteilung über Mängel der persönlichen und fachlichen Eignung sowie der Eignung der Ausbildungsstätte durch die Handwerkskammer nach § 23a Abs. 2 Satz 2 der *Handwerksordnung*,
4. für das Untersagen des Einstellens und Auszubildenden bei fehlender Eignung des Auszubildenden oder der Ausbildungsstätte nach § 24 Abs. 1 und 2 der *Handwerksordnung*,
5. für die Anordnung nach § 49 Abs. 3 Satz 2 der *Handwerksordnung*, daß zum Zwecke der Zulassung zur Meisterprüfung der Besuch einer Fachschule ganz oder teilweise auf die vorgeschriebene Gesellentätigkeit anzurechnen ist,

sind die Regierungspräsidien.

**§ 3**

Zuständige Behörde für die Berufung der Lehrer an berufsbildenden Schulen als Mitglieder des Berufsausbildungsausschusses der Handwerkskammer nach § 43 Abs. 2 Satz 2 der *Handwerksordnung* ist das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit.

Die Berufung erfolgt auf Vorschlag des zuständigen Oberschulamtes.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 3. November 1992

**Der Ministerpräsident  
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**

**Der Staatsminister  
für Wirtschaft und Arbeit  
Dr. Kajo Schommer**